BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT DBZ

FINANZIERUNG • WOHNUNGSWIRTSCHAFT 65. JAHR

BAUINDUSTRIE · BAUGEWERBE 18. NOVEMBER RECHTSFRAGEN • RECHTSAUSKÜNFTE

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG NR. 93-94

HERAUSGEBER • REGIERUNGSBAUMEISTER FRITZ EISELEN ALLE RECHTE VORBEHALTEN • FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR BERLIN SW

DIE ERWERBSLOSENSIEDLUNG IM ENTSTEHEN

RICHTLINIEN DES REICHSKOMMISSARS ZUR VORSTÄDTISCHEN KLEINSIEDLUNG UND BEREITSTELLUNG VON KLEINGÄRTEN FÜR ERWERBSLOSE

Der Reichskommissar für vorstädtische Kleinsiedlung, Dr. Saaßen, gab vor einigen Tagen einige Er-Der Reichskommissar für vorstädtische Kleinsiedlung, Dr. Saaßen, gab vor einigen Tagen einige Erlänterungen zu den Richtlinien für die vorstädtische Kleinsiedlung. In Ergänzung der nachstehend veröffentlichten Richtlinien teilen wir noch mit, daß von den für die ersten sechs Monate zur Verfügung stehenden rund 50 Mill. RM einstweilen 20 000 Kleinsiedlerstellen und 80 000 Kleingärten angesetzt werden sollen. Bedauerlich bleibt, daß nach den Ausführungen des Reichskommissars die freien Architekten und das Baugewerben icht die Berücksichtigung bei der Vorbereitung und Durchführung der Siedlungen gefunden haben, die erwünscht wäre. Abschnitt B (Verfahren) erwähnt als Träger des Siedlungsverfahrens nur die Wohnungsfürsorgegesellschaft und die gemeinnützigen Siedlungsverfahren nungen. Das freie Baugewerbe ist also wieder einmal ausgeschaltet worden. —

Die Schriftleitung. Die Schriftleitung.

I. Vorstädtische Kleinsiedlung.

Voraussetzungen für die Gewährung Reichsdarlehen. 1. Für die vorstädtische Kleinsiedlung für Erwerbslose gewährt das Reich dem Träger des Verfahrens auf Antrag niedrig verzinsliche Tilgungsdarlehen unter den von dem Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung festgesetzten Bedingungen.

2. Die Darlehen werden in der Regel unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Die Siedlerstellen müssen so groß sein, daß die Beschaffung des Lebensunterhaltes für die Fa-milien der Erwerbslosen durch den Ertrag der milien der Erwerbslosen durch den Ertrag der Grundstücke wesentlich erleichtert wird, so daß in absehbarer Zeit die öffentlichen Fürsorgelasten für die Erwerbslosen und ihre Angehörigen gesenkt werden können. In der Regel sollen die einzelnen Stellen nicht unter 600 und nicht über 5000 um großsein. Die Möglichkeit einer späteren Vergrößerung der einzelnen Stellen ist überall da, woes die örtlichen Verhältnisse gestatten, und zwar tunlichst bereits im Aufteilungsplan, vorzusehen. zusehen.

Als Siedler kommen nur Erwerbslose oder Kurzarbeiter in Frage, die sich freiwillig melden und während einer von den Trägern der Siedlung zu bestimmenden Mindestzahl von Arbeitstagen an der Aufschließung des Calindes ander an der Freichtung der Bauliche Geländes oder an der Errichtung der Baulich-keiten mit gearbeitet haben. Sie oder ihre Familienangehörigen müssen für die Be-wirtschaftung der Stelle geeignet sein. Be-sonders bevorzugt sollen langtristige Erwerbslose und kinderreiche Familien werden.

c) Die für die Kleinsiedlung benötigten Grundstücke sollen in erster Linie aus dem Eigenbesitz öffentlicher Körperschaften ohne Aufwand von Barkapital zur Verfügung gestellt werden. Dies kann in Form des Erbbau- oder Erbpachtrechts oder zu Eigentum (auch als Reichsheimstätten) gegen langfristige Rentenschlung geschelben. cahlung geschehen.

d) Die Grundstücke sollen möglichst so gelegen sein, daß die erwerbslosen Siedler bei einer Besserung der Wirtschaftslage wieder eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit aufnehmen können. e) Die Wohn- und Stallbauten für die Kleinsiedlerstellen müssen in einfachster Form und Ausstattung ausgeführt werden. Es dürfen nur inländische Baustoffe Verwendung finden; im übrigen ist die Wahl der Baustoffe freigestellt. Bauweisen, bei denen ein möglichst großer Teil der Bauarbeiten in Selbsthilfe hergestellt werden, kann (insbesondere Holzbauten) sind guden kann (insbesondere Holzbauten), sind zu bevorzugen.

5. Die Gewinnung, Bearbeitung und Herstellung der Baustoffe sowie der Aufschließungs- und sonstigen Nebenarbeiten zum Aufbau der Stellen sollen möglichst im Wege der Selbst- und Nachbarhilfe oder, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, des freiwilligen Arbeitsdienstes erfolgen.

4. Die Kosten für den Aufbau und die Einrichtung einer Stelle dürfen ausschließt. Grunderwerb 3000 RM nicht übersteigen. Ein Teil dieser Kosten soll durch die eigene Arbeit der anzusiedelnden Erwerbslosen aufgebracht werden. Die Träger des Verfahrens sollen, soweit irgend möglich, einen weiteren Anteil entweder aus eigenen Mitteln, Mitteln der Siedler oder durch Aufnahme eines Darlehns beschaffen. Zur Deckung des Restbetrages gewährt ihnen das Reich Darlehen, die den Höchstbetrag von 2500 RM je Stelle in keinem Falle überschreiten dürfen. Diese Darlehen sind auf Verlangen des Reiches für dieses oder für eine von ihm bestimmte Stelle dinglich sicherzustellen und mit 4 v. H. zu Stelle dinglich sicherzustellen und mit 4 v. H. zu verzinsen und 1 v. H. zu tilgen. Für die ersten drei Jahre wird der Zinssatz allgemein auf 3 v. H. ermäßigt. Wenn ausschließlich des Wertes der Arbeit des Siedlers mindestens 30 v. H. der Gesamtkosten der einzelnen Stelle von ihm oder dem Träger aufgebracht werden kappen. der Gesamtkosten der einzelnen Stelle von ihm oder dem Träger aufgebracht werden, kann der Zinssatz für die ganze Laufzeit des Darlehns bis auf 2 v. H. ermäßigt werden. Die Verzinsung des Reichsdarlehns beginnt mit dem Anfang des der ersten Ernte folgenden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Fertigstellung des Gebäudes, die Tilgung nach Ablauf der ersten drei Jahre.

Um die Beschaffung fremder Geldmittel zu er-leichtern, wird das Reich diesen auf Antrag in der dinglichen Belastung den Vorrang einräumen. Für die in Ausnahmefällen zum Erwerb des Landes sowie für die Bau- und Einrichtungskosten einzugehenden Verbindlichkeiten kann das Reich die Bürgschaft gegenüber den Gläubigern übernehmen

(vgl. Vierter Teil Kapitel II §§ 16 und 19 der Dritten II. Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.

bestimmenden Stelle, berechtigt, die Trägerschaft Wohnungsfürsorgegesellschaften, gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen u. dgl. zu übertragen, wenn sie (die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände) die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Reichsdarlehen übernehmen.

2. Die Auswahl geeigneter Erwerbsloser ist Sache der Träger in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und den öffentlichen Fürsorgestellen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die einzelnen Siedlungsvorhaben von geeigneten Führerpersönlichkeiten geleitet werden. Vereinig ungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für Arbeiten dieser Art zusammenfassen, sind vorzugsweise zu berück sichtigen.

5. Aufgabe der Träger ist es, die einzelnen Siedlungsvorhaben zu organisieren, das erforderliche
Land zu beschaften, die Pläne für dessen Aufteilung

und für die zu errichtenden Baulichkeiten aufzu-stellen, die baupolizeilichen und sonstigen Genehmi-gungen zu besorgen und das Siedlungsvorhaben durchzuführen.

4. Alle Arbeiten sind, soweit irgend möglich, von Erwerbslosen, und zwar in erster Linie von solchen, die Kleinsiedlerstellen erhalten sollen, in gemeinschaftlicher Arbeit auszuführen.

5. Die Träger sind verpflichtet,

a) nach Abschluß der Bau- und Einrichtungs-arbeiten die Siedlerstellen den Bewerbern mietarbeiten die Siedlerstellen den Bewerbern miet(pacht)weise zu übertragen und ihnen einen Anspruch auf Übertragung der Grundstücke zu Eigentum oder in Erbbau- oder Erbpachtrecht unter angemessener Anrechnung des Wertes der bei der Durchführung der Siedlung geleisteten Arbeit einzuräumen, falls die Siedler vom Beginn der Verzinsung des Reichsdarlehns an ihren Verpflichtungen drei Jahre hindurch nachgekommen sind und ihre Stelle während dieser Zeit ordnungsmäßig bewirtschaftet haben. Die Miete bzw. Pacht ist von der Übergabe der Siedlerstelle an zu zahlen; sie ermäßigt sich bis zum Beginn der Verzinsung und Tilgung des Reichsdarlehns um den auf die einzelne Siedlerstelle für die Zwischenzeit entfallenden Zinstelle für die Zwischenzeit entfallenden Zinstelle stelle für die Zwischenzeit entfallenden Zins-

und Tilgungsbetrag des letzteren; b) mit den Siedlern Verträge abzuschließen und die dingliche Sicherstellung der auf sie ent-

c) die Siedler zu betreuen und insbesondere für

Reichsgesetzbl. l. S. 537). Besonders berücksichtigt werden diejenigen Siedlungsvorhaben, bei denen die Bezahlung der Baustoffe ganz oder teilweise durch vertragliche Regelung auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verteilt werden kann.

B. Verfahren. 1. Träger des Siedlungsvorhabens sind die Länder, Gemeinden oder Gemeinde und Gemeindeverbänden auf zum Höchstbetrage von 100 RM je Kleingarten unter folg. Bedingungen:

a) Die Kleingärten sollen in der Regel nicht unter 400 qm groß sein.

b) Als Kleingärten für Erwerbslose.

Für die Aufschließung des zur Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Für die Aufschließung des zur Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Für die Aufschließung des zur Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Kellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Stellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Für die Aufschließung des zur Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Stellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Kellung von Kleingärten für Erwerbslose.

Stellung von Kleingärten für Erwerbslose bestimmten Geländes und zur Beschaftung der not
der Reichsgestzbl. 1, S. 537).

Besonders berücksichtigt werden die Aufschaftung der not
der Reichsgesten ersten Einrichtung gewährt das Reich Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Antrag unverzinsliche Tilg ungsdarlehen das Reich Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Antrag unverzinsliche Tilg ungsdarlehen das Reich Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Antrag unverzinsliche Tilg ungsdarlehen das Reich Gemeindes und Elementen das Reich Gemeindes und Elemen de

31. gri

die

wahi

ansta

wahrs

Das II

ist w

solling Die

Werts gestel des B

K V

20 1

Dung

bribr de Au des tib

desen

mal c sitzlid möglic

burg meide Sturm

zu kō die

die 1

stell

Erfo Weit

behi bere 80 p

Be Map

oder Kurzarbeiter in Frage, die sich freiwillig melden und während einer von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu bestimmenden Mindestzahl von Arbeitstagen an der Auf-schließung des Geländes mitgearbeitet haben. Sie oder ihre Familienangehörigen müssen für die Bewirtschaftung des Kleingartens geeignet sein. Besonders bevorzugt sollen langfristig Erwerbslose und kinderreiche Familien werden.

c) Die für Kleingärten benötigten Grundstücke sollen in erster Linie aus dem Eigenbesitz öffentlicher Körperschaften ohne Aufwand von Barkapital zur Verfügung gestellt werden.
d) Die Darlehen sind vom Beginn des der ersten Ernte folgenden Kalenderjahres ab in zehn gleichen Labresenten zu tiller

ersten Ernte folgenden Kalenderjahres ab in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Länder sind befugt, anzuordnen, daß die mit Hilfe der Reichsmittel eingerichteten Kleingärten nur solch en Pächtern überlassen werden, die einem dem Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands (R. V. K. D.) angeschlossenen Verein angehören oder sich verpflichten, in einen solchen einzutreten, oder sich zu einem dem R. V. K. D. anzuschließenden Verein zusammenzuschließen, der bereit ist, die Gesamtpacht durch die zuder bereit ist, die Gesamtpacht durch die zuständige Organisation des R. V. K. D. ausüben zu lassen.

III. Abgaben, Gebühren und Steuern.

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung der Siedlungsvorhaben (vorstädtische Kleinsiedlungen und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, gemäß dem vierten Teil Kap. II § 20 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reiches, der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auch auf Umsatz-und Wertzuwachssteuer jeder Art, auf letztere insbesondere auch dann, wenn sie von dem Erwerber von Land oder Inventar durch den Träger erhoben werden. Alle Geschäfte und Verhandlungen, werden.

Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachund Trigungsbetrag des letzteren, die der Siedlern Verträge abzuschließen und die dingliche Sicherstellung der auf sie entfallenden Darlehnsanteile zugunsten des Reiches zu regeln; die Siedler zu betreuen und insbesondere für die erforderliche Wirtschaftsberatung zu sorgen.

DIE BAUWIRTSCHAFT IN DER NOTVERORDNUNG DAS ERGEBNIS EINER UMFRAGE

(SCHLUSS AUS NR. 45)

Auf unsere Umfrage vom 15. Oktober d. J., deren Antworten wir bereits in Nr. 45 unserer Beilage "Bauwirtschaft und Baurecht" veröffentlicht haben, sind uns noch weitere beachtenswerte Vorschläge bzw. Forderungen zugegangen, die wir nachstehend in einem Schlußaufsatz unseren Lesern zur Kenntnis bringen.

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß unsere Umfrage in der Offentlichkeit ein lebhaftes Echo hervorgerufen hat und viel zur Klä-rung der Siedlungsfragen beigetragen haben dürfte. **

Ober-Baudirektor Prof. Dr. Fritz Schumacher, Hamburg, beschäftigt sich zuerst mit der Notverordrung der Siedlungsfragen beigetragen haben dürfte.

Abschließend können wir feststellen, daß der eitslosensiedlung großes Interesse entgegen-Arbeitslosensiedlung großes gebracht und arbeitsmarktpolitisch im allgemeinen günstig beurteilt wird. Manche Vorschläge, die uns zugegangen sind, lehnen sich an die Richtlinien der Erwerbslosensiedlung an, die wir vorstehend veröffentlicht haben. Die Schriftleitung.

Verwaltung im eigentlichen Sinne dienen, so strebt die Bestimmung ungefähr das gleiche an, was von selber eintreten wird, denn der starke Abbau aller Verwaltungskörper läßt einen Platzmangel sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Sind mit dieser Bestimmung aber alle öffentlichen Gebäude gemeint, z.B. auch Krankenanstalten und Schulen, oder um einzelnes hervor-zuheben: Krematorien, Feuerwachen und ähnliche im öltentlichen Leben nötige Bauwerke (was mir nicht wahrscheinlich erscheint), so wäre nicht zu verstehen, daß man eine solche für unser ganzes Wirtschaftsdan man eine soldie für unser ganzes wirtschafts-leben vernichtende Maßregel jetzt schon für 1954 festlegt, selbst wenn man glaubt, jetzt schon über-sehen zu können, daß sie für 1952 unvermeidlich ist. Das mindeste, was man von einer höheren Einsicht verlangen müßte, wäre, Ende 1932 mit allem Ernst zu prüfen, ob solche Maßregel auch für 1935 ganz unvermeidlich ist. Denn daß sie an sich nicht klug ist, wird man aus den traurigen Erfahrungen des ersten Jahres ihres Bestehens ganz gewiß merken. Eine solche Drosselung des Schlüsselgewerbes hat vernichtende Folgen von unabsehbarer Tragweite. Nicht nur die Bauhandwerker, sondern auch alle die zahllosen Kräfte, die bei der Beschaffung des Baumaterials verwandt werden, werden betroffen.

Die übliche Abschätzung des arbeitgebenden Wertes eines Bauwerks pflegt ganz falsch an-gestellt zu werden, indem man den Arbeitslohn des Bauvorganges gegen den Kostenaufwand des Materials stellt.

Als ob nicht im Material, seiner Gewinnung, Behandlung, Verteilung und Transportierung auch eine Fülle von Arbeitslöhnen steckte. Jeder Bau bringt einen Kreislauf in den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt, der durch nichts zu ersetzen ist. Deshalb sollte man auch bei größter finanzieller Not einen bescheidenen, wohlüberlegten Zufluß von öffentlicher Bauarbeit stets aufrechterhalten. Mit der Gefahr baulicher Extravaganzen hat solche Forderung nichts zu tun. Diese Forderung wird auch bei einer reichen Entfaltung der vom Reich beabsichtigten Siedlungsabsichten nicht miterfüllt. Ihre Bedingungen sind so aufgezogen, daß der Baumarkt nur wenig davon Als ob nicht im Material, seiner Gewinnung, Behand-

aufgezogen, daß der Baumarkt nur wenig davon berührt wird, da nur eine weitgehende Selbsthilfe die Ausführung des Finanzprogramms in den Bereich

des überhaupt Denkbaren rückt.

Es liegt sehr nahe, in diesem Zusammenhang mancherlei Zweifel zu äußern, aber das möchte ich diesen Siedlungsabsichten gegenüber, nachdem sie eingeren gegenüber gegen g mal eine bestimmte Form gefunden haben, grund-sätzlich vermeiden. Man muß versuchen, d. h. so um sichtig aber auch so optimistisch wie irgend möglich. Im Weichbild der großen Städte wie Hamburg empfiehlt es sich, mit der leichtesten Form anzufangen, um entmutigende Fehlschläge zu ver-meiden und die erste Welle eines kopflosen Ansturms, die zu erwarten ist, vernünftig überwinden zu können. Solch eine Form ist

die etwa 1000 qm große Parzelle für Zusatzerwerb,

die bescheidenere Ansprüche an die Erziehung der Siedler, die Gerätebeschaffung und die Baulichkeiten stellt. Auf diesem Gebiet muß mit aller Energie ein Erfolg erzwungen werden. Die Anforderungen an Weitherzigkeit gegenüber eingebürgerten normalen behördlichen Forderungen brauchen keine Sorgen zu bereiten, sobald man die Richtlinien nicht starr macht, sondern auch auf die Vernunft der bereiten, sobald man die Kichtlinen nicht starr macht, sondern auch auf die Vernunft der kend, sondern auch auf die Vernunft der Behörden ein klein bißchen rechnet. Stellen, als vielmehr bezogen auf die Gesamt-Man wird es nicht vergeblich tun. Durch vernünftige Ordnung in der städtebaulichen Disposition und durch hilfreiche bauliche Anleitung brauchen die Dinge mehr kommen zu können, denn von den 120 v.H. für den Augenblick nicht erschwert zu werden, und für den Augenblick nicht erschwert zu werden, und Verendnungen Ordnung in der städtebaulichen Disposition und durch hilfreiche bauliche Anleitung brauchen die Dinge mehr kommen für den Augenblick nicht erschwert zu werden, und Friedensmiete für die Zukunft können sie schwerste Schäden er-

gebäuden und ist dann auf die Arbeitslosen-Siedlung eingehend der folgenden Ansicht:
"Die dritte Notverordnung bestimmt, daß bis zum 51. März 1954 Neubauten von Verwaltungsgebäuden für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nicht in Angriff genommen werden dürfen.

Wenn damit nur Gebäude gemeint sind, die der Verwaltung im eigentlichen Sinne dienen so streht verwaltung im eigentlichen Sinne dienen so streht

Randsiedlung zur Verfügung:

"Die Gestaltung der Bauwirtschaft wird wesentlichen abhängen von dem Ergebnis der Be-ratungen des Reichswirtschaftsbeirates bzw. der sich hieraus ergebenden Reichskabinettbeschlüsse.

1. Altwohnungen müssen durch den Hausbesitz künftig mehr als bisher instand gesetzt werden, weil sonst die Substanz der Altwohnungen allmählich zugrunde geht. Ob der organisierte Hausbesitz oder der einzelne Hausbesitzer oder die öffentliche Hand oder alle zusammen die Altwohnungsinstandsetzung künftig finanzieren, tut dabei nichts zur Sache; sicher wird auf diesem Gebiete in den nächsten Jahren erhebliche Arbeit für die Bauwirtschaft in Frage kommen.

2. Der Wohnungsbau in der bisherigen Form mit Hauszinssteuer wird sich voraussichtlich nicht fortsetzen lassen. Es besteht lediglich noch Bedarf an Kleinstwohnungen. Speziell die Stadt Leipzig ist mit dieser Art von Wohnungen stark im Rückstand geblieben (Leipzig hat über 70 v.H. Mittelwohnungen). Der vorhandene starke Bedarf und der weitere jährliche Bedarf an Kleinst-wohnungen kann nur zum geringen Teile in der bis-her gewohnten Stockwerksbauweise in Zeilenform ner gewonnten Stockwerksbauweise in Zeiterform sei es mit oder ohne Hauszinssteuer — gedeckt werden, da mehr als 20 bis 25 RM monatliche Miete nicht bezahlt werden kann. Immerhin wird für diese Wohnungsbau als letzter Rest der Bauweise der letzten Jahre vielleicht ein Viertel des Gesamtbedarfs in Frage kommen.

Was nun die Randsiedlung, die eine Be-lebung der Bauwirtschaft bringen kann, wenn sie richtig angepackt wird, betrifft, so muß die Stadtrandsiedlung in Form von Wohnungsflachbau mit teilweiser Selbstversorgung in Garten und Kleintier-haltung unter Anlehnung an ein Kollektivgut oder an eine Kollektivbelieferung erstellt werden. Das einzelne Hausgrundstück darf nicht größer als 1000 qm sein. Das übrige Land kann von den wenigen, die sich für landwirtschaftliche Arbeiten eignen werden, elastisch zugepachtet werden.

Die Häuser werden zweckmäßig in Gruppen schlüsselfertig von der Bauwirtschaft unter Ein-schaltung von etwa 50 bis 60 v.H. Erwerbslosen-Selbsthilfe hergestellt.

Der Bauwirtschaft kann bis zu einem erheblichen Grade geholfen werden, indem man von unüberlegten Versuchen bei Erwerbslosensiedlungen absieht und dafür auf ordnungsmäßiger städtebaulicher Grundlage den künftigen Kleinstwohnungsbau in Form von ordentlich überlegten Randsiedlungen vorgeschilderter Art aufbaut. Es handelt sich beispielsweise für Leipzig bei nur 10 v. H. Erwerbslosenunterbringung in solchen Siedlungen um rd. 10 000 solcher Nebenberufssiedlerstellen mit je rd. 5000 RM Aufwendung bei Einschaltung teilweiser Selbsthilfe. Auf etwa drei Jahre das Programm ausgedehnt, bedeutet der drei Jahre das Frogramm ausgedehnt, bedeutet der Randsiedlungsbau eine bauwirtschaftliche Bewegung von 10 Millionen RM jährlich. Voraussetzung für diese gesunde, vielleicht gesündeste Belebung der Bauwirtschaft ist Bereitstellung ausreichenden ganz billigen Grund und Bodens (es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die Städte überall ausreichende Güter zu verschenken hätten) und hinreichende Hilfsfinanzierung durch des Beich und hinreichende Hilfsfinanzierung durch das Reich,

v. H. an den Hausbesitzer,

10,2 v. H. für höhere Verzinsung der Auf-

wertungshypotheken, 4,9 v. H. für Umschuldung,

15 v. H. für reale Steuersenkung,
11 v. H. an den Staat,
12 v. H. an die Gemeinde (Haushalt),
13 v. H. an die Gemeinde (Wohlfahrtsfürsorge). Es müssen also für die Unterstützung des Wohnungsbaues die Reichsmittel wo anders hergenommen werden. Ob es bei den ursprünglich genannten 200 Millionen oder bei den jüngst genannten 20 Mil-lionen sein Bewenden haben wird oder ob größere oder kleinere Beträge in Frage kommen, davon wird jedenfalls die Belebung der Bauwirt-schaft in hohem Grade abhängig sein."

Senator und Stadtbaurat Elkart, Honorarprof. an der Techn. Hochschule Hannover, kommt auf Grund der Notverordnungen unter Berücksichtigung der Hauszinssteuer zu folgendem Ergebnis:

"Um die Aussichten beurteilen zu können, die sich für die Bauwirtschaft auf Grund der Notverordnungen ergeben, ist es notwendig, sich erst einmal ein Bild darüber zu machen, welche öffentlichen Mittel künftighin für Bauzwecke überhaupt noch zur Ver-

fügung stehen werden. Durch die erste Notverordnung vom 1. Dezember Durch die erste Notverordnung vom 1. Dezember 1930 wurden zum ersten Male die aus der Hauszinssteuer für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel zum Zwecke der Senkung der Realsteuern gekürzt, und zwar um ein Drittel auf rd. 570 Mill. RM. Durch die letzte Notverordnung vom 6. Oktober 1931 ist nun eine weitere erhebliche Kürzung eingetreten, und zwar um 20 v. H. zugunsten der Hausbesitzer als Ausgleich für die höhere Verzinsung der Aufwertungsgleich für die höhere Verzinsung der Aufwertungsgleich für die höhere Verzinsung der gleich für die höhere Verzinsung der Aufwertungs-hypotheken und um 12 v.H. als Beitrag für die Um-schuldung der Kommunen, zusammen um 32 v.H. Das bedeutet eine Kürzung um 180 Mill. RM auf rd. 590 Mill. RM.

Mit anderen Worten: gegenüber dem Rechnungs-jahre 1929/30 wird für den Wohnungsbau künftig nur etwa ein Viertel des früheren Betrages noch ver-bleiben. Aus diesen aus der Hauszinssteuer zur Verfügung stehenden Mitteln müssen aber die Gemeinden weiterhin noch die Deckung der Zinszuschüsse und anderer Vorgriffe bestreiten, die sie in den früheren Jahren auf Grund der Bestimmungen zugesichert haben zur Senkung der Zinsen für die zur Ergänzung der Hauszinssteuer aufgenommenen I b- oder II. Hypotheken. Die Höhe dieser Mittel ist schwer zu ermitteln, man wird aber mit 60 bis 80 Mill. RM rechnen müssen, so daß von den vorhin genannten 250 Mill. RM nur noch rd. 170 bis 190 Mill. RM für Neubauzwecke verbleiben. Im Verhältnis zu den Beträgen, die im Rechnungsjahr 1929/30 zur Verfügung standen, somit eine äußerst geringe Summe.

Aus dieser Ermittlung ergibt sich ohne weiteres, daß die Unterstützung der landwirtschaft-lichen oder vorstädtischen Siedlung, die zur Zeit so stark in den Vordergrund gestellt wird, zu zu wein bescheidenen Grenzen beweren kann um sich nur in bescheidenen Grenzen bewegen kann, um so mehr wird es sich aber empfehlen, diese geringen Mittel je nach der Örtlichkeit so anzuwenden, daß durch sie unter den gegebenen Verhältnissen die größt möglich ste Förderung zur Schaffung von Arbeit und Wohnung erzielt wird."—

Architekt Fritz Höger, DWB, Hamburg, ist unbedingt für Abbau der Hauszinssteuer und der Zwangswirtschaft und der Ansicht, daß die Durchführung der Siedlung der freien Wirtschaft überlassen werden soll. Der Verfasser erwähnt die 20prozentige Senkung der Hauszinssteuer und knüpft daran folgende Bedingung:

"Wir erheben Protest gegen die politisch folgendes mit: diktierten, verfehlten und nur proviso- "Die Bauwirtschaft hat in ihren bekannten rischen Maßnahmen und fordern den Ab- Denkschriften ausführlich begründete Maß-

politik, um parteipolitisch aufgezogene Beamten-apparate und Wohnungsämter zu unterhalten, die gar keine Daseinsberechtigung mehr haben. Bisher konnte zugunsten bedürftiger Mieter der Hauszins-steueranteil erlassen werden, und der Hausbesitzer durfte den ausfallenden Betrag von der Steuer ab-cetzen. Wohn sich die Steuerspropen der zum 20 v. H. setzen. Wenn sich die Steuersumme aber um 20 v. H. verringert und alle entgegenstehenden Bestimmungen verringert und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft treten, werden die bedürftigen Mieter darunter zu leiden haben; denn zu "Mietzuschüssen" sind keine Mittel vorhanden. Durch den Abbau der Zwangswirtschaft aber wird die freie Wirtschaft belebt, die Arbeitslosigkeit verringert, und die Ausfälle können allmählich wieder durch Steuermöglichkeiten hereingebracht werden. Wir müssen zu den Friedensbaupreisen zurückkommen und mit festen Bauwerten rechnen können. Die

aus

die

nanz konn

range

Das

die

Wohne

schaftsh schaft die Dec

gegeben

des Go

bleiben Wir

dis ver Wirtscha

litten, at

n geber

Die

Berlin, st

Male d

Jiw

E7702:

ribst das

nespan

piner v

ion Ein

lit den Wir

des Enter

hafikru

sparaisse scient.

die Unter

sprediend

unter E

machen. Selbsthil

und daß

treffend

art zu

am bi

Siedler

m. b.

runge den

komn Reall große Haus Durd sten

Di

Das Vertrauen muß wiederhergestellt

und die Kapitalbildung dadurch ermöglicht werden. Zur Erhaltung der Grundlagen unserer Kreditwirtschaft ist eine Befreiung des bebauten Grundbesitzes von der Hauszinssteuer nötig."

Anschließend beschäftigt sich Arch. Höger mit der landwirtschaftlichen Siedlung und den vorstädtischen Kleinsiedlungen, indem er u. a. Abkehr von den Regiebetrieben und den so-genannten "Gemeinnützigen" verlangt und den Architekten- und Arbeitgeberverbände größerer Einfluß eingeräumt werden muß.

"Bevor der Gesetzgeber sich über dieses Thema äußert, hätte man zum mindesten eine Sicherstellung der heutigen Landwirtschaft bzw. Kleinlandwirtschaftsbetriebe gern gesehen, ist doch allgemein bekannt, daß diese beiden durch das heutige Steuersystem zugrunde gerichtet sind bzw. werden.

Bedauerlich ist es, wenn in den Bestimmungen über vorstädtische Kleinsiedlungen und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose dem neuernannten "Reichskommissar" für diese Siedlungen die Enteignung von Grundstücken und die Festsetzung von Pachteummen übertragen wird und wenn men von Pachtsummen übertragen wird und wenn man diese Entscheidung als endgültig bestimmt, so daß

jeder Rechtsweg ausgeschlossen wird.

Durch Selbsthilfe kann die Arbeitslosigkeit eingeschränkt werden. Die Mittel dazu müssen aber der freien Wirtschaft zufließen und dürfen nicht

wieder an

Regiebetriebe und sogenannte "gemeinnützige" halbamtliche Wohnungsfürsorgegesellschaften verschleudert werden,

die jetzt schon versuchen, sich die Mittel mit Hilfe

ihrer parteipolitischen Einstellung zu sichern. Man müßte endlich durch Schaden klug geworden sein.

Ich bin der Meinung, daß die Durchführung der Siedlungen eine Aufgabe mehr der Fachverbände sein bzw. der freien Wirtschaft über-

lassen werden muß.

Wirklich produktive und erfolgreiche Arbeit kann meines Erachtens nur dann geleistet werden, wenn ein scharfer Wettbewerb einsetzt und die Verteilung auf Grund der Ergebnisse des Wirtschaftswettbewerbes vorgenommen wird. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, Höchstleistungen zu erreichen.

Unter der Kontrolle der Fachverbände,

insbesondere der Architekten- und Arbeitgeberverbände,

und unter deren Verantwortung ist zu erwarten, daß wirkliche Qualitätsarbeit geliefert wird. Darau kommt es jedoch zum Nutzen des Ganzen allein an. Darauf

Arch. und Volkswirt Wagenführ beim "Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin E. V." teilt uns

bau der Hauszinssteuer und der Zwangs-wirtschaft, damit endlich auch etwas zur Er-haltung des Altbesitzes getan und dadurch das Bau-gewerbe wieder belebt werden kann. Diese Hin-zieherei ist ein Unsinn und bedeutet Verschleppungs-

250

und Wirtschaft diese Vorschläge zugeleitet wurden. Die Diskussion ist im Gange. Daß sie sich noch nicht auswirken konnten, liegt an der Verzögerung durch die politische Konstellation. Bevor nicht unsere öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die Finanzen und die Richtlinie gehendet werden versten Ziegen der Vergeben die Gewährung von verbindlich zu nanzen und die Richtlinie gehendet werden versten Ziegen des Neuhausbesitzes, in"Wenn vielleicht auch die kommunalen Spitzenorganisationen Maßnahmen treffen oder veranlassen können, die ihnen die Gewährung von verbindlich zu neuen Von öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die Finanzen, auf eine klare Richtlinie gebracht werden konnten, bleiben alle tiefer einschneidenden Erörterungen theoretisch.

Das Wichtigste, auch für die Bauwirtschaft, bleibt die Ordnung des Kredites, also des Vertrauens.

Bevor nicht der Zinssatz wieder in normale Bahnen einlenkt, bleiben alle Sorgen um das Bauen und Wohnen illusorisch. Man kann nur Erleichte-rungen suchen, wird aber keine Beendigung der Wirtschaftskrise finden, bevor nicht die Weltwirtschafts in Ordnung gebracht ist, bevor nicht die Deckung und die Sicherung des Kredites wiedereben ist. Man weiß noch nicht einmal genau, ob Gold als Basis der Deckung aufrechterhalten bleiben kann.

Wir alle müssen daher vor allem daran arbeiten, das verlorene Vertrauen in das Funktionieren der Wirtschaft wiederherzustellen. Wir müssen uns hüten, auch nur der geringsten Panikstimmung Raum zu geben. Die Wirtschaft wird wieder in Ordnung kommen, und sie muß es, da auch sie nur dem Gesetz des Ausgleichs aller Kräfte folgt." —

Die Brandenburgische Heimstätte G. m. b. H., Berlin, stellt an den Anfang ihrer Antwort auf unsere Umfrage fest, daß weniger die Notverordnung an der Verschräfung der Krise in der Bauwirtschaft schuld ist, als die allgemeine wirtschaftliche Lage und insbesondere die katastrophale Lage auf dem Hypothekenmarkt. In der Siedlungsfrage soll der Unternehmer nicht ausgeschaltet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

"In welchem Umfange Mittel für die Neusiedlung zur Verfügung stehen werden, läßt sich noch nicht übersehen. Diese Mittel werden aber voraussichtlich nicht verbraucht werden können, wenn nicht Mittel für I. Hypotheken zur Verfügung siehen, und in dieser Hinsicht beurteilen wir die Lage für die nächste Zukunft sehr pessimistisch. Aber abgesehen hiervon: Die Unternehmerschaft kann u. E. selbet das ihrige tur bei der zukünftiger Siedlung selbst das ihrige tun, bei der zukünftigen Siedlung eingespannt zu werden. Wir stehen jedenfalls auf dem Standpunkt, daß es untunlich wäre, den Unternehmer völlig auszuschalten. Auch wei den zukünftigen Einfachstbauten müßte u. E. zumindesten das Baugerippe von fachkundigen Kräften unter fachkundiger Leitung, allenfalls unter Mitwirkung von Erwerbslosen ausgeführt werden. Der Selbsthilfe für den weiteren Ausbau muß allerdings weit-

weiten Hisbat mit der Weiten Hisbat mit der Weiten Hisbat mit der Wir haben festgestellt, daß völlige Ausschaltung des Unternehmers — nicht nur, daß die sachgemäße Ausführung in Frage gestellt wird — nicht die Ergen weiten weiten die Breiten der Weiten sparnisse bringt, die man im allgemeinen zu erwarten scheint. Allerdings wäre es verdienstvoll, wenn sich die Unternehmerschaft daran beteiligte, hierüber enternehmerschaft daran beteiligte, hieruber enternehm sprechende Nachweise zu führen und gleichzeitig geeignete Vorschläge für die Durchführung von Bauten unter Einschaltung von Selbsthilfeorganisationen zu machen. Jedenfalls glauben wir, daß in Zukunft die Selbsthilfeleistung nicht ausgeschaltet werden kann, und daß es darauf ankommt, diejenige — für die be-

treffenden Bauorte unterschiedliche - Bauausführungs-

art zu bestimmen, die je nach Lage des Standortes am billigsten ist und der Selbsthilfearbeit der Siedler den weitesten Raum läßt."—

Die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H., Düsseldorf, erläutert in längeren Ausfüh-rungen die Auswirkungen der Notverordnung auf den Wohnungsbauanteil der Hauszinssteuer und kommt zu dem Ergebnis, daß heute bei der Lage des Realkreditmarktes damit zu rechnen ist, daß ein großer Teil der Wohnungsbauten, für welchen bereits Hauszinssteuerhypotheken zugesagt waren, nicht zur Durchführung gelangt und deshalb diese Hauszins-Durchführung gelangt und deshalb diese Hauszins- keit geboten, und zwar nicht nur in bezug auf die steuerhypotheken wieder an die Länder und Ge- Art der Ausführung, sondern auch in der Bemeinden zurückfließen. Dann erwähnt die Rhein. messung der Wohn- und Nutzflächen.

können, die ihnen die Gewährung von verbindlich zugesagten Zinszuschüssen und die Abdeckung von Vorgriffen sicherstellen,

bleibt nach der neuen Notverordnung die Sa-nierung des Neuhausbesitzes unmöglich.

Hierin vor allen Dingen besteht eine ungeheure Gefahr für den Wiederaufbau des Kommunalkredites sowie des Realkredites, denn schon bei der gegen-wärtigen Minderung der Einkommen, noch mehr bei der zukünftig zu erwartenden, wird der Neuhaus-besitz grundlegend in seiner Ertragsfähigkeit bedroht. besitz grundlegend in seiner Ertragsfähigkeit bedroht. Zu seiner Finanzierung haben die Gemeinden in weitem Umfange kurz- und langfristige Kredite zum Zweck der Streckung von Hauszinssteuermitteln aufgenommen, die unmittelbar in Gefahr geraten. Bei der gegenwärtigen Zinshöhe für den erststelligen Realkredit des Neuhausbesitzes bleibt auch dieser bedroht, zumal der öffentlichen Hand voraussichtlich die Mittel fehlen werden, um in ausreichendem Umfange Hauszinssteuerhypotheken auszubieten. Durch eine derartige Erschütterung des Realkredites des eine derartige Erschütterung des Realkredites des Neuhausbesitzes, der über 5 Milliarden RM erststellige Hypotheken betreffen würde, werden die Aussichten für den Aufbau des künftigen Realkredites außerordentlich ungünstig. Dadurch aber wird für den Wohnungsbau der Zukunft jeder private Unternehmergeist abgetötet, zumal Art und Umfang des örtlichen Wohnungsbedarfes sich vorerst für längere Zeit nicht heurteilen lassen Zeit nicht beurteilen lassen.

Maßnahmen zur Milderung dieser Krise der Bauwirtschaft können wir daher nur auf den beiden Gebieten einer organischen Selbsthilfe und einer planmäßigen Staatshilfe erwarten.

Durch die Sanierung des Neuhausbesitzes muß die Erschütterung des Realkreditmarktes vermieden werden. Die Sanierung könnte durch Bereitstellung Mitteln aus der Hauszinssteuer für die Umschuldung der zu teuren erststelligen Hypotheken erfolgen. Nur wenn die Erschütterung des Realkreditmarktes vermieden wird, hat es Sinn, sich mit der Lösung der Frage der II. Hypotheken zu beschäftigen.

An ihr wird man aber nicht vorbeikommen können, wenn man jemals wieder Wohnungsbau für breitere Bevölkerungsschichten betreiben will.

Man muß ihn treiben, denn die Not an billigen Klein- und Kleinstwohnungen, die heute noch nicht beseitigt ist, wird sich dem nächst durch die weiteren Einkommensminderungen wesentlich verschärfen. Die Flucht aus den größeren und mittleren Wohnungen in Kleinund Kleinstwohnungen zu einer Zeit, in der das Angebot durch fehlenden Neubau gänzlich unterbunden ist, wird den Bedarf steigern. Auch wenn die Baukosten sich noch weiterhin erheblich senken, ist ohne ausreichenden erststelligen Realkredit und ohne Lösung der Frage der II. Hypotheken der Wohnungsneubau unmöglich."

Wohnungsfürsorgegesellschaft für Oberschlesien, G. m. b. H., Oppeln, hält auf Grund unserer Umfrage folgende Maßnahmen für erforderlich:

"Die verschärfte Krise der Bauwirtschaft ist weniger als ein Ausfluß der Notverordnung anzusehen, sondern sie ist eine zwangläufige Erscheinung infolge überspannter Verschuldungen unserer ge-

infolge überspann samten Wirtschaft.

Wir als Förderer des Wohnungsbaues sind be-sonders bestrebt, die Krise in der Bauwirtschaft dadurch zu mildern, daß wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln den Bedarf an Räumen für Menschen und auch für Nutztiere in vorstädtischen und ländlichen Siedlungen zu decken versuchen. Hier-bei ist die Beachtung folgender Maßnahmen erforderlich:

1. Bei allen Neubauten ist äußerste Sparsam-

2. Die eingeleitete Preissenkungsaktion der Regierung muß sich bei den Baustoffen noch stärker auswirken, und die Frachtsätze müssen gleichfalls noch mehr dem allgemeinen Preisrückgang angepaßt werden.

vollem Maße herangezogen werden.

4. Mehr als bisher muß den Baulustigen ein Anreiz zum Bauen gegeben werden. Dies kann am besten erreicht werden durch Bereitstellung von billigem Gelände, durch Steuererleichterungen oder Steuererlaß und durch eingehende fachmännische Be-

ratung.

5. Solange auf dem freien Geldmarkt kein Kapital zu erlangen ist, oder auch solange hierfür 8 v. H. Zinsen und mehr gefordert werden, ist eine Hilfe durch öffentliche Mittel, sei es in Gewährung von gering verzinslichen Darlehen oder in Zinszuschüssen, unentbehrlich.

Zur Hebung des Volksvermögens und zur Entlastung des Staates von Unterstützungen für Erwerbs-lose ist die Bauwirtschaft in erster Linie berufen, helfend einzugreifen, und es kann ihr der Ruf "Zurück zum Boden" zu einer Quelle von Arbeit werden, die nicht unterschätzt werden darf." —

Stadtbaurat Rehlmann, Liegnitz, der im Auftrage des Oberbürgermeisters uns antwortet, steht der Erwerbslosen- und Vorstadtsiedlung noch sehr skeptisch gegenüber. Einmal müsse man bei der Sichtung des Menschenmaterials sehr sorgfältig vorgehen und außerdem sei die Beschaffenheit des Bodens ausschlaggebend. Auch die Finanzierung, die mit 2000 RM angesetzt ist beweitet genße Schwiesielsten. gesetzt ist, bereitet große Schwierigkeiten. Alles in allem ist der Verfasser der Meinung, daß der Erwerbslose nach wie vor seine Unterstützung erhalten muß und ihm nicht nach einem Jahr schon dieselbe entzogen werden kann.

Dazu kommt, daß die mehr oder weniger primitiv hergestellte Wohnstätte bautechnisch kaum als Raum zum dauernden Aufenthalt für Menschen anzusehen ist, da sie im Sommer unerträglich warm und zusehen ist, da sie im Sommer unertragnen warm und im Winter kalt sein wird. Eine Altwohnung, wenn sie einigermaßen in Ordnung gehalten wird, ent-spricht weit mehr wohnungshygienischen Anforde-rungen, selbst wenn sie im Keller liegt, als eine solche luftige und leichtgebaute Laube. Ob die Gemeinden die ihnen hierdurch auferlegten Lasten tragen können, ist sehr zweifelhaft.

Stadtbaurat Rehlmann ist daher der Ansicht, daß die vorstädtische Randsiedlung in der nach den bis-Veröffentlichungen seitens der Reichsregierung gedachten Art nicht durchzuführen sein wird, auch bereits die vorgeschrittene Jahreszeit das Entstehen solcher Siedlung behindert.

Dr.-Ing. Richter, Dir. der Westf. Planungsstelle für Siedlungswesen, Münster i. W., dessen Ausführungen wir bereits in Nr. 45 S. 240/241 veröffentlicht hatten, sandte uns noch hierzu einen Schlußabsatz, den wir wunschgemäß noch mitteilen:

5. Die Kräfte des Siedlers, sei es in Gestalt von "Wir brauchen insbesondere zwischen den bau-Ersparnissen oder von Arbeitsleistungen, müssen in ausführenden Unternehmungen und dem Reichsarbeitsminister nur ein Zwischenorgan für die einheitliche Bodenbeschaffung und Geländeerschließung sowie finanzielle Betreuung der Bauten im Sinne der Reichsregierung. Jede weitere Einschaltung von Zwischenorganen führt zu Bürokratisierung und Schematisierung mit all ihren üblichen Folgen für die Bauwirtschaft. Das einzuschaltende Zwischenorgan muß sowohl das Vertrauen der Reichstelle behaben alle nicht auf dem Frechreichten. stelle haben als auch auf dem Fachgebiet örtlich besonders eingeführt sein, damit die Bauwirtschaft von den unproduktiven Vorarbeiten weitmöglichst entlastet wird.

> Oberbürgermeister Dr. Bender, Freiburg i. Br., hatte kürzlich in einem Schreiben an den "Reichsverband industrieller Bauunternehmungen" in Mannheim über die Notlage der Bauwirtschaft Stellung genommen. Sind die darin enthaltenen Ausführungen nicht auf unsere Umfrage zugeschnitten, so wollen wir doch einige Außerungen, die sich mit dem zu-künftigen Bauprogramm der Stadt Freiburg befassen,

wiedergeben:

"Mit größter Sorge sieht die Stadtverwaltung aber, daß die bisher hier immer noch verhältnismäßig günstige Beschäftigung des Baugewerbes demnächst ganz oder fast ganz zum Stillstand kommen wird. Reste des Bauprogramms werden, obwohl die Stadt die alsbaldige Weiterführung vertritt, seitens des am Bau beteiligten Landes zurückgestellt. Die Wohnungsbautätigkeit aber wird, obwohl noch Bedarf an Kleinstwohnungen vorläge, mit Abschluß des Bauprogramms 1950, das nunmehr zu Ende geht, wohl fast vollständig zum Erliegen kommen. Bezüglich des Wohnungsbaues hat die voll-

Bezuglich des Wohnungsbaues hat die vollständige Zentralisation der noch verbleibenden restlichen Mittel beim Land und die sich daraus ergebende Unsicherheit, welche Mittel den Städten künftighin wirklich zur Verfügung stehen werden, die Aufnahme weiterer Bauten oder Bewilligung von Mitteln hierfür durch die Stadt ganz unmöglich gemacht. Das für das Rechnungsjahr 1951 aufgestellte Bauprogramm konnte angesichts der ungeklärten Lage noch nicht konnte angesichts der ungeklärten Lage noch nicht einmal dem Stadtrat zur Beschlußfassung vorgelegt, geschweige denn in Vollzug gesetzt werden. Dabei ist es jetzt bereits Ende September. Die Stadt kann sich aber keinesfalls auf die Inangriffnahme neuer größerer Arbeiten einlassen, ohne daß sie Klarheit über die Finanzierung derselben hat, zumal auch die Aufnahme neuer kurzfristiger Kredite den Städten unter Strafandrohung verboten ist.

RECHTSAUSKÜNFTE

Arch. K. in St. (Erfüllung von Bedin-gungen bei Zuschüssen für einen Haus-

anstrich.)

anstrich.)

Tathestand und Frage. Einem Hauseigentümer ist von der Baupolizei ein Zuschuß zum Hausanstrich gewährt mit der Bedingung, daß statt des Firmenschildes an der Hausfront ein sich in das alte Stadtbild einfügendes Aushängeschild an der Hausecke angebracht wird. Hier befindet sich eine Straßenlaterne, die dazu entfernt werden muß. Ist die Betriebsleitung der städtischen Gaswerke zur Verlegung der Laterne auf ihre Kosten verpflichtet, was sie ablehnt, oder hat sie der Hauseigentümer oder wer sonst zu tragen? zu tragen?

Antwort. Ich verstehe die Anfrage dahin, daß an Stelle des bisherigen, in üblicher Weise auf die Haussläche aufgelegten Firmenschildes ein solches an der Hausecke angebracht werden soll in Gestalt eines herausgestreckten Armes, wie das in früheren Zeiten Sitte war, und daß an der dafür vorgesehenen Hausecke sich eine Gaslaterne befindet, die auch als Konsole am Haus selbst befestigt ist, so daß die Anbringung des Firmenschildes nur bei Ressitierung des Gasarmes möglich ist.

belestigt ist, so dalf die Anbringung des Firmenschildes nur bei Beseitigung des Gasarmes möglich ist. Bei diesem Tatbestand, der sicherlich sowohl dem Hauseigen-tümer wie der Baupolizei bekannt, jedenfalls für beide Teile leicht feststellbar war, würe es zweckmäßig gewesen, vor dem Ab-schluß der Vereinbarung über den Zuschuß zum Hausanstrich die Frage zu klären, wer die Kosten der erforderlichen Laternen-

verlegung zu tragen habe. Die städt. Betriebs(Gas)werke haben jedenfalls keinerlei Verpflichtung, die Kosten auf ihr Ressort zu übernehmen, da die Verlegung der Laterne nicht aus betrieblichen Rücksichten erfolgen soll, sondern aus solchen, die ganz außer-halb der Aufgabe dieser Verwaltung liegen.

Da zwischen dem Hauseigentümer und der Baupolizei ein Vertrag zustandegekommen ist, wonach der Zuschuß zum Hausanstrich mit der Bedingung der Anbringung des Firmenschildarmes an der bestimmten Stelle gewährt worden ist, muß der Eigentümer die ihm gesetzte Bedingung erfüllen, sofern die Vertragserfüllung nicht unmöglich ist. Letzteres ist nicht der Fall, da die Gaswerke die Verlegung der Gaslaterne nicht verweigern, sondern lediglich Bezahlung von eine 80 RM daßig verlangen. Diese dern lediglich Bezahlung von etwa 80 RM dafür verlangen. Diese Kosten wird der Hauseigentümer zu tragen haben. Denn wenn auch die Auflage der Schildanbringung nur im Interesse der Stadtgemeinde aus schönheitlichen Rücksichten erfolgt sein wird, so ist, um dies zu erreichen, die Gewährung des Zuschusses von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig gemacht, und es würde vielleicht der Zuschuß nicht so hoch bemessen worden sein, wenn die Baupolizei oder die Stadtverwaltung dabei noch irgendwelche Kosten hätten übernehmen sollen. Juristisch ist jedenfalls der Hauseigentümer verpflichtet, die Kosten zu tragen, die durch Erfüllung der ihm gemachten und vereihe zu tragen, die durch Erfüllung der ihm gemachten und füllung der ihm gemachten und von ihm übernommenen Auf entstehen. — Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Weitere bauwirtschaftliche Mitteilungen im "Nachrichtendlenst"